

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
vom 16.03.2010 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 530), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353) hat der Gemeinderat Elleben in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der
Europawahl,
Bundestagswahl,
Landtagswahl,
Kommunalwahl
sowie bei
Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Gemeinde Elleben. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

§ 2
Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten Fahrkosten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Entschädigung

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

a) 25,00 € für jedes Mitglied

5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen

b) Zuschlag für den Wahlvorsteher

Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von

10,00 €

c) Für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung des eigenen Mobiltelefon usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 10,00 € pro Urnenstimmbezirk gezahlt.

(3) Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

20,00 € für jedes Mitglied

5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen

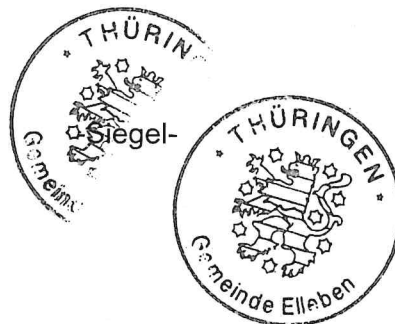
§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Gemeinde Elleben

Elleben, den 16.03.2010


Rudolf Neubig
Bürgermeister



**1. Änderungssatzung der Satzung
über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und
Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
vom 26.04.2023 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), hat der Gemeinderat Elleben in seiner Sitzung am 05.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 – Entschädigung – wird wie folgt geändert:

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

a) 50,00 € für jedes Mitglied

5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen

b) Zuschlag für den Wahlvorsteher

Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von
20,00 €

c) Zuschlag für den Schriftführer

Schriftführer in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von
10,00 €

Artikel 2

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Elleben
Elleben, den 26.04.2023


Corinne Krahl
Bürgermeisterin

